

BGH, Urteil vom 14.07.1960 – IV ZR 69/60LG Düsseldorf; OLG Düsseldorf21.07.1959

Titel:

BGH: Urteil vom 14.07.1960 - IV ZR 69/60

Normenkette:

§ 75 BEG

Amtlicher Leitsatz:

Betreibt der Verfolgte ein Unternehmen kleineren Umfangs unter unentgeltlicher Mitarbeit seiner Ehefrau, so kommt für die Feststellung der ausreichenden Lebensgrundlage ein Abschlag von dem in dem Unternehmen erzielten Einkommen mit Rücksicht auf die Mitarbeit der Ehefrau im allgemeinen nicht in Betracht.

Schlagworte:

Verkündet am 14. Juli 1960

Schorm, Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Graf für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Teilurteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 21. Juli 1959 wird zurückgewiesen. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Revision.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Der am ... 1912 geborene Kläger ist Jude. Er besuchte eine höhere Schule bis zur Obertertia und machte eine kaufmännische Lehre durch. Bis zum 9. Juni 1936 war er kaufmännischer Angestellter bei der Firma Sch. & Sohn in L. bei St.. Anschließend unterzog er sich, weil er wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen auszuwandern beabsichtigte, einer Ausbildung im Garten- und Gemüsebau und in der Geflügelzucht. Im April 1939 wanderte der Kläger nach P. aus. Dort heiratete er im Jahre 1941. Er lebt mit seiner Ehefrau, den Schwiegereltern und zwei Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Im Jahre 1946 eröffnete er in T. A. eine Gaststätte.

Der Kläger beantragt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung in Höhe von 5.355 DM zuerkannt. Dabei hat sie ihn in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft und einen Entschädigungszeitraum vom 9. Juni 1936 bis zum 31. Dezember 1946 zugrundegelegt.

Der Kläger begehrt eine weitergehende Entschädigung und hat deshalb Klage erhoben. Er hat vorgetragen, bei der Entscheidung darüber, ob er aus seiner Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe, könne ihm nicht das volle in seinem Betrieb erzielte Einkommen zugerechnet werden, da seine Frau in der Küche der Gaststätte den ganzen Tag lang arbeite und auch die Schwiegereltern gegen freie Kost und Unterhalt in den Mittagsstunden in der Gaststätte aushülften. Es müßten deshalb dementsprechende Beträge für die Ehefrau und die Schwiegereltern abgesetzt werden. Bei einer Umrechnung der Einkünfte in die deutsche Währung nach dem mittleren Verbrauchergeldwert, wie ihn das Statistische Bundesamt festgestellt habe, erreiche sein Einkommen die Vergleichssätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG bis zur Gegenwart nicht.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine weitere Kapitalentschädigung von 24.304,- DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts durch Teilurteil teilweise geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von 128 DM zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob dem Kläger von der Kapitalentschädigung von insgesamt 5.483,- DM noch ein Zuschlag von 20 % zustehe, hat das Oberlandesgericht dem Schlußurteil vorbehalten. Die darüber hinausgehende Klage hat das Oberlandesgericht abgewiesen und in diesem Umfang die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter, soweit das Berufungsgericht die Klage abgewiesen hat.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

1.

Ohne erkennbaren Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Kläger Entschädigung wegen Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (§87 Abs. 1 BEG) zu beanspruchen hat, und daß der Entschädigungszeitraum am 9. Juni 1936 beginnt. Unangreifbar ist ferner die Feststellung, daß der Kläger auf Grund seines Einkommens vor der Verfolgung unter Berücksichtigung seiner Schulbildung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes einzureihen ist. Diese Einstufung entspricht der Rechtslage, wie sie sich nunmehr aus §14 Abs. 1 3. BV-BEG in Verbindung mit der Anlage 3 zur 3. DV-BEG in der Fassung der 2. ÄndVO ergibt.

2.

a)

Der Entschädigungszeitraum endet nach der Auffassung des Berufungsgerichts am 1. April 1947. Das Einkommen des Klägers habe, so wird im Berufungsurteil ausgeführt, von diesem Zeitpunkt an, abgesehen von den Jahren 1948/49 und 1956/57, das in der Anlage 1 zur 3. DV-BEG angegebene Einkommen eines vergleichbaren Beamten einschließlich des Versorgungszuschlages erreicht, umgerechnet bis 1954 nach den vom Statistischen Bundesamt gemäß dem israelischen Wägungsschema ermittelten Kaufkraftwerten und für die spätere Zeit nach dem für den Verfolgten günstigeren Devisenkurs. Der Überblick über das während eines ganzen Jahrzehnts erzielte Einkommen ergebe dessen Nachhaltigkeit.

b)

Entgegen der Auffassung der Revision brauchte das Berufungsgericht sich an der Feststellung, der Kläger habe vom 1. April 1947 an eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt, nicht dadurch gehindert zu sehen, daß das Vergleichseinkommen später, insbesondere 1948/49, vorübergehend

wieder unterschritten wurde. Mit Recht sind dem Einkommen eines vergleichbaren Beamten die Bruttoeinkünfte, die der Kläger in Israel versteuern mußte, gegenübergestellt worden.

c)

Zutreffend hat das Berufungsgericht die Umrechnung des von dem Kläger erzielten Einkommens jedenfalls für den größten Teil der in Betracht kommenden Zeit entsprechend der Kaufkraft vorgenommen; denn es besteht kein Zweifel daran, daß in dem gesamten in Betracht kommenden Zeitabschnitt zwischen dem Devisenkurs und der Kaufkraft eine Abweichung von mehr als 10 % zu Ungunsten des Verfolgten bestand (§12 Abs. 3 3. DV-BEG). Das Ergebnis ist nicht wesentlich dadurch beeinträchtigt worden, daß das Berufungsgericht von 1955 an anstelle der für die frühere Zeit verwendeten Kaufkraftwerte den für den Verfolgten nunmehr günstigeren Devisenkurs eingesetzt hat, denn bei beiden Rechnungsarten ergibt sich für 1955/56 ein Überschreiten, für 1956/57 dagegen ein Unterschreiten des Vergleichseinkommens. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob ein derartiger Wechsel des angewendeten Maßstabes zulässig ist (Bedenken dagegen im Urteil des Senats RzW 1959, 553 Nr. 22; a.A. Zimmer RzW 1960, 32 zu Nr. 23).

Die Bewertung der Kaufkraft nach den vom Statistischen Bundesamt gemäß dem israelischen Wägungsschema ermittelten Zahlen hat die Revision nicht beanstandet.

d)

Das Berufungsgericht hat es abgelehnt, von dem Einkommen des Klägers wegen der Mitarbeit seiner Schwiegereltern einen Abzug zu machen, da diese Mithilfe bei dem geringen Umfang des Unternehmens nicht allzu hoch eingeschätzt werden könne und im übrigen die Einkünfte des Klägers so hoch gewesen seien, daß sie selbst nach Abzug eines Betrages für diese Mitarbeit noch die vergleichbaren Bezüge erreichen würden. Das ist im Ergebnis unangreifbar; die Revision hat gegen diese Ausführungen ebenfalls keine Einwendungen erhoben.

e)

In dem angefochtenen Urteil wird weiter ausgeführt, die Abzüge, die der Kläger von seinem Einkommen mit Rücksicht auf die Mitarbeit seiner Ehefrau machen wolle, seien nicht begründet. Auch wenn diese Mitarbeit nicht im Rahmen der durch die Ehe gebotenen Pflichten liege, sondern als eigene Erwerbstätigkeit angesehen werden müsse, sei für die Frage, ob ein Ehegatte eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des §75 BEG erreicht habe, die Höhe des Einkommens beider Eheleute maßgebend. In diesem Zusammenhang weist das Berufungsgericht auf das Urteil des erkennenden Senats, das RzW 1959, 405 Nr. 47 veröffentlicht ist, hin. Auch das RzW 1959, 478 Nr. 33 veröffentlichte Urteil des Senats deutet in die gleiche Richtung.

Zu den Einwendungen, die insbesondere von Küster (RzW 1959, 489) gegen diese Entscheidungen erhoben worden sind, braucht hier nicht abschließend Stellung genommen zu werden. Denn aus den getroffenen Feststellungen ergibt sich, daß der Kläger der Inhaber einer Gaststätte kleineren Umfangs ist. Aus ihrem Betrieb bezieht er unter Mitarbeit seiner Ehefrau, die von ihm keinen besonderen Lohn erhält und auch nicht in anderer Weise an dem Gewinn beteiligt ist, sein Einkommen. Unabhängig davon, ob eine solche Mitarbeit der Ehefrau noch im Rahmen der durch die Ehe gebotenen Pflichten liegt oder darüber hinaus geht, stellen die Einnahmen, die aus dem Betrieb eines derartigen kleinen, Üblicherweise auf die Mitarbeit des Ehegatten angewiesenen Unternehmens erzielt werden, in vollem Umfang Einkünfte des Inhabers dar, der andererseits auch allein das Unternehmerrisiko trägt und für die in dem Betrieb entstehenden Schulden haftet. Die Ehefrau ist regelmäßig an einem derartigen Einkommen, mag es auch mit ihrer Hilfe erarbeitet worden sein, nicht anders beteiligt als in jeder anderen Ehe, in der aus den von dem Ehemann erzielten Einkünften ebenfalls ihr Lebensunterhalt bestritten wird. Nur diese Beurteilung entspricht

einer natürlichen Betrachtungsweise. Sie ist auch unter den hier festgestellten Verhältnissen geboten. Ob etwa der Ehefrau, sofern im Verhältnis zwischen den Ehegatten das deutsche Recht anzuwenden wäre, nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ein Ausgleichsanspruch gesellschaftsrechtlicher Art zustehen würde, ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend.

Nach den Grundsätzen, die von dem erkennenden Senat in der RzW 1958, 318 Nr. 55 veröffentlichten Entscheidung entwickelt worden sind, sind allerdings, wenn die Ehefrau vor der Verfolgung im Unternehmen des Ehemannes mitgearbeitet hat und beide Eheleute wegen der Verdrängung aus ihrer Erwerbstätigkeit Entschädigungsansprüche geltend machen, diese Einkünfte zur Vermeidung von Doppelentschädigungen auf die Ehegatten aufzuteilen. Dem muß dann auch, um Benachteiligungen der Verfolgten zu vermeiden, bei der Entscheidung darüber, wann die nach der Verfolgung wieder zusammenarbeitenden Eheleute eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt haben, Rechnung getragen werden, indem die erzielten Einkünfte gleichfalls auf beide in angemessener Weise aufgeteilt werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß auch in anderen Fällen dem einzelnen Verfolgten das Einkommen, das er als Betriebsinhaber unter Mithilfe seiner Ehefrau erwirbt, nicht in vollem Umfang zuzurechnen wäre, wie auch der Abschlag von dem Einkommen, das er vor der Verfolgung hatte, wegen der unentgeltlichen Mitarbeit seiner Ehefrau im allgemeinen nur am Platze sein wird, wenn eigene Entschädigungsansprüche der Ehefrau in Betracht kommen.

Die Nachhaltigkeit der unter Mitarbeit der Ehefrau des Betriebsinhabers erlangten Lebensgrundlage kann allerdings insbesondere dann zweifelhaft sein, wenn diese Mitarbeit die Arbeitskraft der Ehefrau in einer auf die Dauer nicht tragbaren Weise in Anspruch genommen hat. Hier ist jedoch die Nachhaltigkeit nicht in Frage zu stellen. Denn aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, daß die Mitarbeit der Ehefrau des Klägers schon seit vielen Jahren geleistet wird und keine ungewöhnliche Mehrbelastung für sie selbst und die Familie dargestellt hat. Außerdem hat das Berufungsgericht dem in Anlage 1 zur 3. DV-BEG angegebenen Vergleichseinkommen den in §12 Abs. 2 3. DV-BEG vorgesehenen Zuschlag hinzugerechnet, so daß auch damit in gewissem Umfang der Möglichkeit eines Ausfalls der Arbeitskraft eines der Ehegatten Rechnung getragen ist.

3.

Der Kläger hat demnach eine Entschädigung für einen weitergehenden Zeitraum nicht zu beanspruchen.

Die Entschädigungsbehörde hat allerdings die Kapitalentschädigung noch auf Grund der Besoldungsübersicht, die die Anlage zur 3. DV-BErgG bildete, errechnet, obwohl der Bescheid erst nach der Verkündung der 3. DV-BEG ergangen ist.

Bei einer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes beträgt die nach der ersten Altersstufe für einen Entschädigungszeitraum vom 9. Juni 1936 bis zum 31. März 1947 zu errechnende Kapitalentschädigung ohne den Alters- und Versorgungszuschlag nach den Sätzen der Anlage 2 zur 3. DV-BEG nicht 5.483,- DM, sondern 5.496,- DM. Es ist jedoch nicht erforderlich, in dem vorliegenden Rechtsstreit noch zu klären, ob die geringe Differenz bereits außerhalb des gerichtlichen Verfahrens ausgeglichen ist. Das beklagte Land wird prüfen müssen, ob es dem Kläger ungeachtet der Rechtskraft der vorliegenden Entscheidungen den Mehrbetrag noch zukommen lassen soll. Auch in dem weiteren gerichtlichen Verfahren darüber, ob dem Kläger ein Zuschlag von 20 % zustehe, wird im Einvernehmen mit dem beklagten Land von dem richtigen Betrag der Kapitalentschädigung ausgegangen werden können.

4.

Die Revision ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.



Die Kostenentscheidung beruht auf §209 Abs. 1, §225 Abs. 1 BEG, §97 Abs. 1 ZPO.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 14.7.1960 – IV ZR 69/60, BeckRS 1960, 31386727